

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A6-0044/2006**

27.2.2006

BERICHT

über die Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber
(2005/2050 (INI))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Marios Matsakis

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	11
VERFAHREN	15

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber (2005/2050 (INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und des Europäischen Parlaments zu der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber,
 - in Kenntnis des Beschlusses 90/3 der Kommission zur Verhütung der Meeresverschmutzung zu Lande (PARCOM) über die Reduzierung atmosphärischer Emissionen aus bestehenden Chloralkalialanlagen,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0044/2006),
- A. in der Erwägung, dass Quecksilber und seine Verbindungen für Bevölkerungsgruppen, die in verschiedenen Ökosystemen leben, sowie für wild lebende Pflanzen und Tiere hochgiftig sind,
- B. in der Erwägung, dass Quecksilber ein persistenter Stoff ist, der sich in der Umwelt zu Methylquecksilber umwandeln kann, dessen toxische Wirkungen am stärksten ist und das sowohl die Plazentaschranke als auch die Blut-Hirn-Schranke überwindet, was zu Störungen in der Gehirnentwicklung führen kann,
- C. in der Erwägung, dass zwar ordnungsgemäß verpacktes und isoliertes Quecksilber kein potenzielles Risiko darstellt, da es keine Dämpfe abgeben kann, es aber dennoch an sicheren und ständig überwachten Standorten, an denen erforderlichenfalls ein sofortiges Eingreifen möglich ist, gelagert werden muss,
- D. in der Erwägung, dass Quecksilberverunreinigungen ein weit verbreitetes, anhaltendes und allgemeines Problem sind, die über Landesgrenzen hinweg in Regionen gelangen, die weit von der eigentlichen Quelle entfernt sind, wodurch in Europa und der Welt die Nahrungsmittelbestände verseucht werden, und dass die von der Kommission vorgeschlagene Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber zwar einen wichtigen Beitrag darstellt, um dieser weltweiten Gefahr zu begegnen, jedoch auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene weitere rechtlich bindende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die menschliche Gesundheit und Umwelt zu schützen,
- E. in Kenntnis der ausführlichen Folgenabschätzung der Kommission, in der festgestellt wurde, dass das Ausmaß der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Quecksilber nicht bekannt ist, so dass weitere Informationen über die Gesundheitskosten erforderlich sind, obgleich weitere Studien nicht zu Verzögerungen bei der Durchführung der Gemeinschaftsstrategie führen dürfen,
- F. unter Hinweis darauf, dass Quecksilber und seine Verbindungen in der Liste prioritärer

gefährlicher Stoffe aufgeführt sind, die in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens im Bereich der Wasserpolitik¹ (Wasserrahmenrichtlinie) enthalten ist, und in der Erwägung, dass die Kommission in Artikel 16 Absatz 8 dieser geänderten Richtlinie zwar aufgefordert wurde, bis Dezember 2003 einen Vorschlag für die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen vorzulegen, sie jedoch dies bislang noch nicht getan hat,

- G. in der Erwägung, dass die EU weltweit der größte Exporteur von Quecksilber ist und ein Verbot der Ausfuhr durch die EU erheblich dazu beitragen würde, den Handel mit Quecksilber einzuschränken und so das globale Angebot zu verringern,
- H. in der Erwägung, dass gemäß dem PARCOM-Beschluss 90/3 in den kommenden fünfzehn Jahren 12 000 Tonnen Quecksilber aus der mit der Quecksilberzellentechnologie arbeitenden Chloralkaliindustrie, bei der das meiste Quecksilber in der EU anfällt, beseitigt werden müssen, und in der Erwägung, dass die EU rasch handeln muss, damit die Ausfuhr dieses überschüssigen Quecksilbers schrittweise eingestellt wird, insbesondere weil die Quecksilberexporte aus der EU die weitere, äußerst umweltschädliche Verwendung von Quecksilber im Goldbergbau fördern, und dass dieses überschüssige Quecksilber sicher in der EU gelagert werden muss, damit weitere Umweltschäden vermieden werden,
- I. in der Erwägung, dass Quecksilber seit Jahrhunderten in Almadén/Spanien abgebaut wird und die Stilllegung der dortigen Minen von Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung der betreffenden Region begleitet werden muss,
- J. in der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist, einen Ort zu finden, an dem die sichere Lagerung von überschüssigem Quecksilber aus ganz Europa gewährleistet werden kann,
- K. in der Erwägung, dass Quecksilber hauptsächlich bei der Verbrennung von Kohle freigesetzt wird und die Emissionen aus Großfeuerungsanlagen durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geregelt sind (Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung² (IVU-Richtlinie) und Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft³),
- L. unter Hinweis darauf, dass der zweitgrößte Anteil am weltweiten Quecksilberbestand auf Dentalamalgam entfällt, und in der Erwägung, dass in Industrieländern die größte Quecksilberexposition darin besteht, dass Quecksilberdampf aus Zahnfüllungen, die Amalgam enthalten, eingeatmet wird, und dass Emissionen aus Krematorien auf lange Zeit eine signifikante Quelle für Quecksilberverschmutzungen sein werden, sofern nicht in Kürze emissionsmindernde Technologien zum Einsatz kommen, die die Freisetzungen erheblich verringern können,

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2455/2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

² ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

³ ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

- M. in der Erwägung, dass die Ersetzung von Quecksilber in Mess- und Kontrollgeräten für private und berufliche Zwecke ein wirksames Mittel ist, um die bei der Verwendung und Beseitigung dieser Instrumente unvermeidlich entstehenden Emissionen zu verhindern,
- N. in der Erwägung, dass Quecksilberverunreinigungen aus Haushaltsabfällen ein wachsendes Problem darstellen und die getrennte Sammlung und Behandlung sämtlicher quecksilberhaltiger Produkte, die in Umlauf sind, zwingend eingeführt werden müssen,
- O. in der Erwägung, dass Methylquecksilber vor allem über Nahrungsmittel aufgenommen wird und sich insbesondere in der aquatischen Nahrungsmittelkette anreichert, so dass besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen und Bevölkerungsgruppen, die viel Fisch und Meeresfrüchte verzehren, besonders gefährdet sind,
- P. in der Erwägung, dass die Quecksilberexposition von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Kinder, schwangere Frauen und Frauen im gebärfähigem Alter) auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Wirksamkeit dieser Minimierung sorgfältig zu überwachen ist, und in der Erwägung, dass die gesamte Bevölkerung und insbesondere die besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen über die potentiellen Risiken, die von mit Quecksilber und seinen Verbindungen verseuchten Nahrungsmitteln ausgehen, informiert und aufgeklärt werden müssen,
- Q. in der Erwägung, dass des Weiteren auch die gesundheitliche Relevanz von Quecksilberquellen wie z.B. Amalgam, quecksilberhaltigen Impfstoffen und Desinfektionsmitteln unabhängig geprüft werden muss,
- R. in der Erwägung, dass sich die EU für weltweit anwendbare Maßnahmen einsetzen sollte, um das Angebot und die Nachfrage bei Quecksilber deutlich zu verringern und den gesamten Handel mit diesem Stoff zu überwachen, und dass sie auf Gemeinschaftsebene rechtlich verbindliche Maßnahmen ergreifen sollte, um für die unerlässliche Glaubwürdigkeit der Maßnahmen auf internationaler Ebene zu sorgen,
- S. in der Erwägung, dass bei der Bewertung der Strategie im Jahre 2010 die bis dahin veröffentlichten Ergebnisse der durchzuführenden Quecksilbermessungen im Boden, in der Luft und im Wasser berücksichtigt werden müssen,
- T. in der Erwägung, dass die Aufnahme von Quecksilber in gewissem Maße von der Bioverfügbarkeit in den verschiedenen Ökosystemen auf lokaler Ebene abhängt,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission zur Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber und befürwortet das Gesamtkonzept, mit dem nicht nur die Freisetzung von Quecksilber sondern auch Nachfrage und Angebot auf europäischer Ebene verringert und letztendlich schrittweise eingestellt, die Quecksilberüberschüsse entsorgt und die Bevölkerung vor der Quecksilberexposition geschützt werden soll;
 2. betont, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, dass die EU angesichts bestehender Alternativen ihre Bemühungen auf internationaler Ebene fortsetzt, z. B. über das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, um weltweit die Quecksilberemissionen und -verwendungen zu verringern und um gleichzeitig die Primärproduktion von Quecksilber einzustellen und die Überschüsse am Wiedereintritt in

den Markt zu hindern;

3. hält es für außerordentlich wichtig, dass die Gemeinschaftsstrategie so bald wie möglich durch konkrete Maßnahmen und Rechtsvorschriften ergänzt wird;
4. hält in Anbetracht des Vorstehenden den vorausschauenden Vorschlag der Kommission, die Ausfuhr von metallischem Quecksilber und seinen Verbindungen aus der Gemeinschaft schrittweise einzustellen für überaus wichtig und fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass baldmöglichst, spätestens jedoch im Jahre 2010, ein Ausfuhrverbot der EU für Quecksilber in Kraft tritt;
5. fordert die Kommission auf, vor März 2008 Maßnahmen zur Verfolgung der Ein- und Ausfuhr von Quecksilber und seinen Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie in und aus der Gemeinschaft vorzuschlagen, die vor dem Ausfuhrverbot in Kraft treten sollen;
6. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob nicht das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 betreffend den Export und Import gefährlicher Chemikalien¹ derzeit geltende Exportverbot für quecksilberhaltige Seifen auf andere Quecksilberprodukte ausgeweitet werden sollte, die innerhalb der EU Verwendungs- und Vermarktungsbeschränkungen unterliegen oder demnächst unterliegen werden;
7. fordert deshalb die Kommission auf, Vorschläge für rechtlich verbindliche Maßnahmen vorzulegen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Quecksilber aus der Chloralkaliindustrie nicht wieder in Verkehr gebracht, sondern an sicheren Standorten gefahrlos gelagert und ständig überwacht wird, an denen erforderlichenfalls ein sofortiges Eingreifen möglich ist;
8. fordert außerdem die Kommission auf, zu gewährleisten, dass die folgenden Elemente in die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Lagerung von metallischem Quecksilber aufgenommen werden: Mindestsicherheitsstandards, regelmäßige und transparente Berichterstattung, vorausschauende Planung und Prognosen sowie Geldbußen und Sanktionen;
9. fordert die Kommission auf, durch Aufklärungskampagnen die Öffentlichkeit für die von Quecksilber ausgehenden Gefahren für die Gesundheit, Expositionsgefahren und Umweltprobleme zu sensibilisieren;
10. unterstreicht außerdem, dass insbesondere bei der Lagerung von überschüssigem Quecksilber die Anwendung des Verursacherprinzips wichtig ist, und fordert nachdrücklich, dass Unternehmen, die Quecksilber herstellen, sich an der Finanzierung der sicheren Lagerung von überschüssigem Quecksilber beteiligen sollten;
11. fordert die Kommission auf, gleichzeitig sicherzustellen, dass kein primäres Quecksilber aus der EU auf den europäischen Binnenmarkt und/oder den Weltmarkt gelangt;

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1.

12. unterstreicht, dass Quecksilberemissionen hauptsächlich bei der Verbrennung von Kohle freigesetzt werden, und fordert die Kommission auf, dass sie im Rahmen der IVU-Richtlinie oder eines separaten Rechtsaktes so bald wie möglich zumindest Grenzwerte für Quecksilberemissionen aus allen einschlägigen Tätigkeiten, insbesondere aus der Kohleverbrennung in Groß- und Kleinfeuerungsanlagen, festlegt;
13. fordert die Kommission auf, sofort für die strikte Einhaltung der IVU-Richtlinie zu sorgen, da die Verwendung von Quecksilberzellen in der Chloralkaliindustrie nicht als die beste verfügbare Technologie gilt;
14. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und in Kürze im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften oder eines gesonderten Rechtsaktes sowohl gesamtstaatliche Grenzwerte für die Massenemission von Quecksilber als auch lokale Luftqualitätsgrenzwerte für Quecksilber vorzuschlagen;
15. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Umsetzung des PARCOM-Beschluss 90/3 zu ergreifen, damit die mit der Quecksilberzellentechnologie betriebenen Chloralkalanlagen baldmöglichst schrittweise stillgelegt werden, mit dem Ziel einer vollständigen Stilllegung dieser Anlagen bis zum Jahr 2010;
16. fordert die Kommission auf, kurzfristig weitere Maßnahmen zu treffen, um die Quecksilberemissionen aus Krematorien zu überwachen, da die Freisetzungen aus diesen Anlagen zunehmend ins Gewicht fallen und Besorgnis erregen;
17. unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Sachverständigengruppe für Medizinprodukte zu ersuchen, alle potenzielle Gefahren bei der Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam zu prüfen, und fordert sie gleichzeitig nachdrücklich auf, Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsvorschriften für die Behandlung zahnmedizinischer Abfälle ordnungsgemäß angewendet werden;
18. fordert die Kommission auf, die Vermarktung und Verwendung von Quecksilber in Mess- und Kontrollinstrumenten für private und berufliche Zwecke (insbesondere in Privathaushalten, Gesundheitseinrichtungen, Schulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen) einzuschränken, jedoch Ausnahmen nur in denjenigen Fällen zuzulassen, in denen bislang keine angemessenen Alternativen zur Verfügung stehen, z.B. was die Pflege von Museumsbeständen und des industriellen Kulturerbes betrifft, die aber eher seltene Fälle darstellen;
19. fordert die Kommission auf, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle quecksilberhaltigen Produkte (nicht nur elektrische und elektronische Geräte), die derzeit in Umlauf sind, getrennt eingesammelt und sicher behandelt werden;
20. fordert die Kommission auf, sich mit der bereits in den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Juni 2004 erwähnten Frage der Verwendung von Quecksilber bei der Herstellung von Impfstoffen zu befassen und dieses Problem zu analysieren, um eine Einschränkung bzw. ein vollständiges Verbot dieser Verwendung zu erreichen, sofern angemessene und sichere Alternativen zur Verfügung stehen, und die Forschung zu unterstützen, die sich mit durchführbaren Optionen für die künftige Lieferung von thiomersalfreien Stoffen für Mehrfachimpfungen in Entwicklungsländer befasst;

21. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass der Quecksilberforschung Priorität eingeräumt wird und dafür über das 7. FTE-Rahmenprogramm und andere relevante Finanzierungsmechanismen angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden;
22. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle verbleibenden Verwendungen von Quecksilber, die nicht von der vorliegenden Strategie abgedeckt sind, durch sichere Alternativen ersetzt werden, sofern dies im Rahmen der vorgeschlagenen REACH-Verordnung nach deren Annahme möglich ist;
23. betont, dass es wichtig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Quecksilberexposition zu verhindern und das Verständnis der Quecksilberproblematik zu verbessern, und erkennt die Bedeutung der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Kommunikation und der Aufklärung über die mit der Quecksilberexposition verbundenen Gesundheitsrisiken an; weist darauf hin, dass der Zugang zu Umweltinformationen gemäß dem Aarhus-Übereinkommen gewährleistet sein muss;
24. fordert die Kommission auf, nach Möglichkeiten zu suchen, wie verbindlich vorgeschrieben werden kann, dass die Mitgliedstaaten ihre Daten über die nahrungsbedingte Aufnahme von Quecksilber bei besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) übermitteln, und den Wissenschaftlichen Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ zu ersuchen, eine Risikobewertung der Quecksilberexposition von besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen durchzuführen;
25. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, der Finanzierung von Aufklärungskampagnen über die schädlichen Auswirkungen von Quecksilber auf besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen Priorität einzuräumen und Informationen über bewährte Verfahrensweisen zu verbreiten;
26. fordert die Kommission auf, eine Gesamtbewertung der gesundheitlichen Auswirkungen durchzuführen, um die von Quecksilberverunreinigungen verursachten Gesundheitskosten zu ermitteln, u.a. bei Kindern mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten, die auf Quecksilberexpositionen zurückzuführen sind;
27. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich ihre in der Wasserrahmenrichtlinie eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wonach sie bereits bis Dezember 2003 angemessene Emissionsbegrenzungen und Qualitätsnormen hätte vorschlagen sollen, um die Einleitungen, Emissionen oder Verluste von Quecksilber und seiner Verbindungen in Gewässer schrittweise einzustellen;
28. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Auswirkungen der nahrungsbedingten Aufnahme von Quecksilber über bestimmte Fische und Meeresfrüchte bei besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen zu untersuchen, und ist der Ansicht, dass es dringend erforderlich ist, u. a. die Exposition besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen auf einen Wert zu senken, der unterhalb der international anerkannten sicheren Werte für Methylquecksilber liegt.
29. fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass so rasch wie möglich ein Programm für europaweite Messungen des Methylquecksilbergehalts in Fischen, u. a. in großen

Raubfischen, und der Faktoren, die bei Fischen die Aufnahme und/oder Wirkung von Quecksilber beeinflussen, aufgestellt wird, damit die EBLS Empfehlungen für den Verzehr von Fischen mit hohem Quecksilbergehalt veröffentlichen kann, wobei den Leitlinien für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen ein besonderer Stellenwert zukommt; ist der Ansicht, dass in diesem Programm den besonderen Risiken Rechnung getragen werden sollte, die mit der Tatsache verbunden sind, dass in bestimmten Ökosystemen Quecksilber leichter in biologisch verfügbares Methylquecksilber umgewandelt wird als in anderen;

30. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass Quecksilber insbesondere bei empfindlichen Bevölkerungsgruppen in das Biomonitoring-System einbezogen wird, das ursprünglich im Rahmen des Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010 (KOM(2004)0416) vorgesehen war, wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung zu diesem Aktionsplan vom 23. Februar 2005¹ gefordert hatte;
31. begrüßt es, dass die ökologischen und sozialen Probleme, die sich aus der durch die Anwendung der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber bedingten Stilllegung der traditionsreichen Quecksilberminen in Almadén/Spanien ergeben, in den Schlussfolgerungen des Rates anerkannt werden; empfiehlt, dass die Kommission angemessene Ausgleichsmaßnahmen ergreift und diese mit hinreichenden Mitteln ausstattet, damit in der Region, die von der Stilllegung der Quecksilberminen betroffen ist, alternative Lösungen gefunden werden können, die in wirtschaftlich und sozial tragfähig sind; betont, dass die Möglichkeit geprüft werden sollte, die Minen in Almadén für die sichere Lagerung der vorhandenen Bestände an metallischem Quecksilber oder des europaweit in der Industrie als Nebenprodukt anfallenden metallischen Quecksilbers zu nutzen und sich dabei der dort zur Verfügung stehenden Infrastrukturen, Arbeitskräfte und technologischen Fachkenntnisse zu bedienen, wobei die Lagerung von Quecksilberabfällen jedoch kategorisch auszuschließen ist;
32. unterstützt Maßnahmen, mit denen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips die Sanierung und Überwachung der kontaminierten Stätten, wie stillgelegte Minen, Industrieanlagen und deren Abfalllager, gewährleistet wird;
33. begrüßt alle von der Kommission auf internationaler Ebene vorgeschlagenen Maßnahmen und betont, wie wichtig es ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten internationale Maßnahmen unterstützen und fördern, um ein Übereinkommen über die Schaffung von weltweit geltenden Rechtsvorschriften für Quecksilber zu erzielen;
34. unterstützt nachdrücklich die Initiativen zur Einbeziehung von Quecksilber in das PIC-Verfahren des Übereinkommens von Rotterdam und/oder des Übereinkommens von Basel, um den Quecksilberhandel transparenter zu gestalten;
35. betont außerdem die Bedeutung der Zusammenarbeit der EU mit den größten Bergbauländern Algerien und Kirgistan, um durch die Unterstützung einschlägiger Maßnahmen die auf dem Weltmarkt angebotene Menge an primärem Quecksilber schrittweise zu verringern;

¹ ABl. C 304 E vom 1.12.2005, S. 264.

36. hält es für außerordentlich wichtig, dass die EU die Initiative ergreift und bilaterale Treffen mit anderen Partnern, wie der G-77-Ländergruppe oder China, veranstaltet, um die Verhandlungen besser vorzubereiten, die im Rahmen der nächsten Tagung des UNEP-Verwaltungsrates im Jahre 2007 stattfinden sollen;
37. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, den betreffenden Entwicklungs- und Schwellenländern technische Hilfe und Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, damit schrittweise immer weniger Quecksilber und seine Verbindungen verwendet und freigesetzt werden;
38. betont, dass zudem die Amalgamverwendung in den Schwellenländern und den Ländern der 3. Welt verringert werden muss;
39. fordert in Anbetracht dessen die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, über sämtliche Maßnahmen und Vorhaben mit Entwicklungsländern, bei denen es um Quecksilber geht, Bericht zu erstatten, um festzustellen, wo Bedarf nach einer wirksameren Verwendung der EU-Mittel besteht;
40. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Verwendung von Quecksilber im Goldbergbau eingeschränkt wird, indem sie gleichzeitig den Einsatz geeigneter quecksilberfreier Abbautechniken fördert, und außerdem einen Vorschlag vorzulegen, um ein Kennzeichnungssystem für Gold, das ohne Verwendung von Quecksilber abgebaut wurde, als Gütezeichen – auch für das innerhalb oder außerhalb der EU verarbeitete Gold – einzuführen;
41. hält es für außerordentlich wichtig, dass bei der Zusammensetzung der Sachverständigengruppe ein ausgewogenes Verhältnis von Zahnärzten, Toxikologen und Umweltmedizinern gewährleistet ist;
42. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Quecksilber ist ein Schwermetall, das bisweilen als lebendes Silber bezeichnet wird und in der Natur in verschiedenen chemischen Zusammensetzungen vorkommt. Quecksilber ist das einzige Metall, das in reiner Form flüssig ist und bei Zimmertemperaturen allmählich verdampft. Durch Naturereignisse (z.B. Vulkanausbrüche oder Gesteinserosionen) und menschliche Tätigkeiten (z.B. Bergbau oder Verbrennung von Kraftstoffen) kann Quecksilber in die Umwelt freigesetzt werden. Das auf dem Weltmarkt angebotene Quecksilber wird vor allem im Rahmen des Zinnober-Bergbaus in Spanien, China, Kirgistan und Algerien gewonnen. Es kann aus industriellen Verfahren auch zurückgewonnen werden.

Aus den Quecksilbervorkommen im spanischen Almadén wird die weltweit größte Menge an flüssigem Quecksilber gewonnen. Die dort seit Aufnahme der Produktion hergestellte Gesamtmenge beträgt ungefähr 250.000 Tonnen, was annähernd einem Drittel der weltweit hergestellten Gesamtmenge entspricht. Der Quecksilberabbau wird in Almadén seit über 2000 Jahren betrieben und steht im Mittelpunkt der sozioökonomischen Tätigkeiten in dieser Region.

Das für Menschen, Ökosysteme und wild lebende Tiere hochgiftige Quecksilber und seine Verbindungen sind weltweit verbreitete und persistente Schadstoffe. Quecksilber kann sich in der Umwelt zu Methylquecksilber umwandeln, das die stärkste toxische Wirkung hat und sowohl die Plazentaschranke als auch die Blut-Hirn-Schranke leicht überwindet und so zur Schädigung des Nervensystems führen und deshalb besonders schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Föten haben kann.

Quecksilber ist eine weltweite Gefahr. Es kennt keine nationalen und regionalen Grenzen, wird über große Entfernungen auf dem Luftweg verbreitet und verseucht in Europa und der Welt die Nahrungsmittelbestände in einem Umfang, der die menschliche Gesundheit erheblich gefährdet.

Die Europäische Union ist weltweit der größte Exporteur von Quecksilber und ihr Anteil am weltweiten Quecksilberverbrauch belief sich im Zeitraum 2001-2003 auf ungefähr 30 %. Wirtschaftlich, politisch und moralisch ist es deshalb zweifelsohne notwendig, dass die EU bei der Lösung der weltweiten Probleme, die durch Quecksilber verursacht werden, eine Führungsrolle einnimmt. Die Gemeinschaft muss handeln und sich auf internationaler Ebene einsetzen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Die Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber mit ihrem integralen Ansatz ist daher ein wichtiger Beitrag, um dieser weltweiten Gefahr zu begegnen.

I. Ausfuhrverbot und sichere Lagerung

Die Kommission beabsichtigt, durch die Einführung eines Ausfuhrverbots im Jahre 2011 die Quecksilber-Ausfuhr aus der Gemeinschaft schrittweise zu verringern. Allerdings sollte dieses Verbot so bald wie möglich, spätestens jedoch 2010, erlassen werden. Im Verein mit Maßnahmen auf internationaler Ebene, wie sie in der im Februar 2005 angenommenen

Entschließung des UNEP-Verwaltungsrates vorgeschlagen wurden, und über das globale Quecksilberprojekts der UNDP/GEF/UNIDO wird derzeit der Druck erhöht, wobei die Maßnahmen schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet sind, die weltweite Nachfrage nach Quecksilber zu senken.

Schätzungen gehen davon aus, dass in den kommenden 15 Jahren in der Chloralkaliindustrie der EU ungefähr 12.000 Tonnen Quecksilber anfallen werden, die beseitigt werden müssen. Dieses überschüssige Quecksilber muss an sicheren Standorten gefahrlos gelagert und ständig überwacht werden, an denen erforderlichenfalls ein sofortiges Eingreifen möglich ist.

II. Emissionsgrenzwerte

Die Hauptquelle für Quecksilberemissionen ist die Verbrennung von Kohle. Die Anwendung bestehender Rechtsakte, wie etwa die Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schwefeldioxidemissionen, wird eine gewisse Verringerung von Quecksilberemissionen bewirken. Allerdings wird insbesondere reines Quecksilber (mit einer Lebensdauer in der Atmosphäre von bis zu einem Jahr), das sich weltweit verbreiten kann, weiter in die Umwelt freigesetzt werden und zur weltweiten Umweltverschmutzung beitragen. Deshalb sollten so bald wie möglich Grenzwerte für Quecksilberemissionen aus Großfeuerungsanlagen und anderen damit verbundenen Tätigkeiten in die IVU-Richtlinie 96/61/EG und/oder in einen gesonderten Rechtsakt aufgenommen werden. Es bestehen nämlich bereits verschiedene Möglichkeiten zur Begrenzung der Quecksilberemissionen, wie etwa emissionsmindernde Technologien, die Verwendung von Kohle mit niedrigem Quecksilbergehalt, die Säuberung von Kohle und die Umstellung auf sauberere Brennstoffe. Außerdem sollten, wie in der Strategie erwähnt, Maßnahmen auf internationaler Ebene in Erwägung gezogen werden, die im Rahmen des Schwermetallprotokolls des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Verschmutzung zu ergreifen sind.

Emissionen aus kleinen Verbrennungsanlagen sind derzeit nicht durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geregelt. Emissionsgrenzwerte für solche Anlagen sollten auch im Rahmen eines Rechtsakts der Gemeinschaft festgelegt werden, da die Gesamtmenge an Quecksilberemissionen aus diesen Anlagen einen beachtlichen Anteil der Gesamtemissionen ausmacht.

Außerdem sind Quecksilberemissionen aus Krematorien eine zunehmend ins Gewicht fallende Verschmutzungsquelle. Sie sollten daher auf EU-Ebene überwacht werden. Diesbezügliche Rechtsvorschriften sind bereits in Dänemark, den Niederlanden, Deutschland und im Vereinigten Königreich in Kraft und sollten aufeinander abgestimmt werden, bevor weitere Mitgliedstaaten ihre eigenen Rechtsvorschriften erlassen. Die einschlägige OSPAR-Empfehlung gilt nur für 12 der 25 Mitgliedstaaten und es sind keine Sanktionen bei Nichtbefolgung der Empfehlung vorgesehen.

III. Verbot von Quecksilber in Mess- und Kontrollgeräten

Nur wenn das in Mess- und Kontrollgeräten enthaltene Quecksilber ersetzt wird, können die bei der Verwendung und Beseitigung dieser Produkte unvermeidlich entstehenden Quecksilberemissionen verhindert werden. In den Rechtsakten der Gemeinschaft finden sich bereits Beispiele für die Einschränkung der Verwendung von gefährlichen Chemikalien in

Produkten, so etwa in den Richtlinien 76/769/EWG und 2002/95/EG. Deshalb sollte die Vermarktung und Verwendung von Quecksilber in Mess- und Kontrollinstrumenten für private und berufliche Zwecke (insbesondere in Privathaushalten, Gesundheitseinrichtungen und Schulen) eingeschränkt werden, jedoch Ausnahmen in Fällen zulässig sein, in denen bislang keine angemessenen Alternativen zur Verfügung stehen. Die Geltungsdauer dieser Ausnahmen sollte begrenzt sein, um Anreize für Forschung und Entwicklung zu schaffen, damit die betreffenden Industriebetriebe andere Stoffe und Technologien verwenden. Verschiedene Mitgliedstaaten, wie etwa Schweden, Dänemark und die Niederlande, haben solche Einschränkungen erfolgreich eingeführt.

IV. Sammlung und Behandlung von Quecksilberabfällen

Es müssen Maßnahmen für die getrennte und sichere Sammlung und Behandlung quecksilberhaltiger Produkte, die bereits in Umlauf sind, getroffen werden. Eine große Menge an quecksilberhaltigen Abfällen stammt aus Privathaushalten und es besteht die Gefahr, dass in diesem Zusammenhang Quecksilber in die Umwelt freigesetzt werden könnte. Die Kommission sollte im Rahmen der Strategie Maßnahmen vorschlagen, mit denen dieses Problem zu lösen ist. Außerdem sind die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Behandlung von Dentalamalgamabfällen ordnungsgemäß anzuwenden.

V. Schutz vor und Aufklärung über die von Quecksilber ausgehenden Gefahren

Angesichts der Tatsache, dass sich Quecksilber in der Umwelt anreichert und ausbreitet, und in Anbetracht der mit der Quecksilberexposition verbundenen Gefahren für die Gehirnentwicklung ist es von grundlegender Bedeutung, dass besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen (Kinder, schwangere Frauen und Frauen im gebärfähigen Alter) hinreichend über die möglichen Risiken informiert und aufgeklärt werden, die vom Verzehr von Fisch ausgehen. Wie von der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBS) vorgeschlagen, müssen die Quecksilberexposition dieser schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen überwacht und Empfehlungen zum Verzehr von Fischen und Meeresfrüchten abgegeben werden. Diese Überwachung sollte Teil des Überwachungssystems für Umwelt und Gesundheit sein, wie auch des Biomonitoring-Systems, das ursprünglich im Rahmen des Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010 vorgesehen war.

VI. Impfstoffe

Quecksilber kommt in Impfstoffen in Form von Thimerosal vor, das auch als Thiomersal bezeichnet wird, ungefähr 50 % Ethylquecksilber enthält und als Konservierungsmittel verwendet wird, mit dem sich das Wachstum von Mikroben verhindern lässt. Während zurzeit immer noch heftig darüber gestritten wird, ob Thimerosal in Impfstoffen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, ist darauf hinzuweisen, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1991 festgestellt hat, dass nie ein sicherer Schwellenwert für Quecksilberexpositionen, unterhalb dessen keine schädliche Auswirkungen auftreten, festgesetzt wurde. In verschiedenen Mitgliedstaaten wurden bereits einige Maßnahmen ergriffen: Im August 2004 gab das britische Ministerium für Gesundheit und

soziale Sicherheit bekannt, dass Thimerosal nicht mehr in Impfstoffen für Kinder verwendet wird. In Dänemark hat das Nationale Zentrallabor des dänischen Gesundheitssystems 1991 die Verwendung von Thimerosal in Impfstoffen für Kinder eingestellt. Die Situation im Zusammenhang mit Quecksilber in Impfstoffen in anderen Mitgliedstaaten ist undurchsichtig.

VII. Unterstützung und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten müssen auf internationaler Ebene ihre Bemühungen verstärken und sich für Maßnahmen zur weltweiten Begrenzung von Quecksilberemissionen sowie von Nachfrage und Angebots dieses Stoffes einsetzen. Da die Quecksilberverschmutzung unbegrenzt ist, müssen Anstrengungen unternommen werden, um eine Einigung über die Schaffung internationaler Rechtsvorschriften für Quecksilber zu erzielen. Die Zusammenarbeit mit den beiden größten Quecksilberabbauländern, Algerien und Kirgistan, sollte mithilfe finanzieller und technischer Unterstützung verstärkt werden, um die schrittweise Einstellung der Produktion von primärem Quecksilber zu fördern. Angesichts der Vorbereitungen auf die Tagung des UNEP-Verwaltungsrates im Jahre 2007 sollten die bilateralen Kontakte mit Ländern wie China, Indien und Russland sowie mit der G-77-Ländergruppe, die alle zunehmend von festen Brennstoffen für Kohlekraftwerke abhängig sind, ausgebaut werden.

Schlussfolgerungen/Empfehlungen

Quecksilber ist für Menschen, Ökosysteme und wild lebende Tiere hochgiftig und stellt eine weltweite und grenzüberschreitende Gefahr dar. Das Problem der Quecksilberverschmutzung ist komplex und es müssen in verschiedenen Bereichen Maßnahmen ergriffen werden, um die damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Umwelt erheblich zu verringern. Die von der Kommission vorgelegte Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber ist ein sinnvoller Schritt in die richtige Richtung. Den in der Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen müssen sich in folgenden Bereichen legislative Maßnahmen anschließen:

- Emissionsgrenzwerte für einschlägige Tätigkeiten,
- obligatorische Verwendung emissionsmindernder Technologien in Krematorien,
- Einführung eines Ausfuhrverbots für Quecksilber im Jahre 2010,
- sichere Lagerung von überschüssigem Quecksilber,
- Überwachung der Behandlung von Dentalamalgamabfällen,
- Einschränkung der Verwendung von Quecksilber in Zahnfüllungen aus Amalgam,
- Verbot der Verwendung von Quecksilber in Kontroll- und Messgeräten, sofern sichere Alternativen zur Verfügung stehen.

VERFAHREN

Titel	Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber	
Verfahrensnummer	2005/2050(INI)	
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 45	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	ENVI 12.5.2005	
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.5.2005	
Nicht abgegebene Stellungnahme Datum des Beschlusses	ITRE 14.7.2005	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	Nein	
Berichterstatter Datum der Benennung	Marios Matsakis 24.5.2005	
Prüfung im Ausschuss	21.11.2005 24.1.2006	
Datum der Annahme	22.2.2006	
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 50 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Georgs Andrejevs, Liam Aylward, Irena Belohorská, Johannes Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Martin Callanan, Dorette Corbey, Avril Doyle, Jillian Evans, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Mary Honeyball, Marie Anne Isler Béguin, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Urszula Krupa, Aldis Kušķis, Marie-Noëlle Lienemann, Marios Matsakis, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Péter Olajos, Miroslav Ouzký, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Karin Scheele, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Kathy Sinnott, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Evangelia Tzampazi, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Anders Wijkman	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	María del Pilar Ayuso González, Philip Bushill-Matthews, Bairbre de Brún, Milan Gaľa, Erna Hennicot-Schoepges, Miroslav Mikolášik, Renate Sommer	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Miguel Angel Martínez Martínez	
Datum der Einreichung – A6	27.2.2006	A6-0044/2006